

Ergebnis der ersten Lesung im Regierungsrat vom 20. September 2011

*Antrag des Regierungsrates vom*

**Gesetz über die Organisation der Polizei  
(Polizei-Organisationsgesetz)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006<sup>2</sup> (Polizei-Organisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

5a. Abschnitt

**Übrige Leistungseinkäufe**

§ 18a

*Behörden und Dienststellen des Kantons,  
mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen*

<sup>1</sup> Behörden und Dienststellen des Kantons sowie mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen können mit der Polizei Vereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten abschliessen.

<sup>2</sup> Diese erfüllen die in den Vereinbarungen definierten Leistungen.

<sup>3</sup> Ihr Einsatz erfolgt kostendeckend.

§ 20a

*Wiederkehrende Anlässe*

Die Polizei verlangt von Veranstaltenden wiederkehrender Anlässe die zur sicheren Durchführung nötigen Ordnungs-, Sicherheits- und Verkehrs- sowie besondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Die Kosten solcher Massnahmen tragen die Veranstaltenden.

**II.**

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> GS 29, 33 (BGS 512.2)

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug  
Die Präsidentin

Der Landschreiber